



# Mieterbeirat Spittelmarkt

Liebe Mitmieter!

Das Servicecenter Mitte hat den Mieterbeirat darüber informiert, dass Mieter der Wallstraße 1 - 5 trotz der abgelaufenen Frist für die Beantwortung der Modernisierungsankündigung noch nicht geantwortet haben.

Der Mieterbeirat empfiehlt den betreffenden Mietern eine kurzfristige Beantwortung der Modernisierungsankündigung, da der Vermieter auf der Grundlage der betreffenden gesetzlichen Regelungen (BGB, § 555d, s. Anlage) sonst rechtliche Schritte zur Einholung der Beantwortung einleiten muss. Das kann zu deutlichem Aufwand und Kosten für die betreffenden Mieter führen.

Der Mieterbeirat ist gerne bereit bei Fragen mit den betreffenden Mietern zu sprechen. (Bitte Zettel mit Namen, Telefonnummer und Frage in den Mieterbeiratsbriefkasten Seidelstraße 36 werfen, wir melden uns dann bei den Mietern).

Der Mieterbeirat, 10. Februar 2014

# Anlage

## Bürgerliches Gesetzbuch

### § 555d

#### Duldung von Modernisierungsmaßnahmen, Ausschlussfrist

(1) Der Mieter hat eine Modernisierungsmaßnahme zu dulden.

(2) Eine Duldungspflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn die Modernisierungsmaßnahme für den Mieter, seine Familie oder einen Angehörigen seines Haushalts eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen sowohl des Vermieters als auch anderer Mieter in dem Gebäude sowie von Belangen der Energieeinsparung und des Klimaschutzes nicht zu rechtfertigen ist. ...

(3) Der Mieter hat dem Vermieter Umstände, die eine Härte im Hinblick auf die Duldung oder die Mieterhöhung begründen, bis zum Ablauf des Monats, der auf den Zugang der Modernisierungsankündigung folgt, in Textform mitzuteilen.